

RS Vwgh 1994/5/11 90/12/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §25 Abs1 lita idF 1988/379;

VwRallg;

Rechtssatz

Hat die in Frage kommende Änderung der Rechtslage keinen Einfluß auf die bekämpfte Entscheidung und ist auch sonst keine Verschlechterung der Rechtsposition des Bf zu gewärtigen, so erübrigt sich ein Ausspruch des VwGH darüber, welche von mehreren Fassungen einer (materiellrechtlichen) Norm anzuwenden war (hier wendet der VwGH folglich die letzte von mehreren in Betracht kommenden Fassungen des StudFG an).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120188.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at